

Kolloquium im SPB 8a, SS 2018

Fall Nr. 1: EuGH, verb. Rs C-274/16 und C-447/16, *flightright GmbH gegen Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA, Roland Becker gegen Hainan Airlines Co.Ltd*

a) **Rechtssache C-274/16**

Der Vorlageentscheidung ist zu entnehmen, dass zwei Fluggäste bei dem Luftfahrtunternehmen Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG (im Folgenden: Air Berlin) jeweils unter einer einzigen Buchungsnummer eine aus zwei Flügen bestehende Flugreise von Ibiza (Balearische Inseln, Spanien) nach Düsseldorf (Deutschland) über Palma de Mallorca (Balearische Inseln, Spanien) buchten.

Der erste dieser Flüge, der von Air Nostrum durchgeführt wurde, sollte am 25. Juli 2015 um 18.40 Uhr in Ibiza starten und am selben Tag um 19.20 Uhr in Palma de Mallorca landen. Der zweite Flug von Palma de Mallorca nach Düsseldorf, der von Air Berlin durchgeführt wurde, sollte am 25. Juli 2015 um 20.05 Uhr starten und am selben Tag um 22.25 Uhr in Düsseldorf landen.

Auf dem ersten Flug von Ibiza nach Palma de Mallorca gab es jedoch eine Verspätung, und die Fluggäste verpassten daher den Anschlussflug nach Düsseldorf, wo sie letztlich am 26. Juli 2015 um 11.32 Uhr mit einem von Air Berlin durchgeführten Flug ankamen.

Die beiden Fluggäste traten ihre Ansprüche auf eine etwaige Ausgleichszahlung wegen dieser Verspätung an flightright ab. Diese erhob gegen Air Nostrum als ausführendes Luftfahrtunternehmen, das den ersten Flug durchgeführt hatte, Klage beim Amtsgericht Düsseldorf (Deutschland). Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des LG Düsseldorf.

Ist die Klage vor dem AG Düsseldorf zulässig und begründet?

b) **Rechtssache C-447/16**

Herr Becker schloss mit Hainan Airlines, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und keine Zweigniederlassung in Berlin (Deutschland) unterhält, einen

Vertrag über die Beförderung auf Flügen am 7. August 2013 von Berlin nach Peking (China) mit einem Umstieg in Brüssel (Belgien), die Gegenstand einer einzigen Buchung waren.

Am Abflugtag wurde Herr Becker auf dem Flughafen in Berlin für beide Teilstrecken abgefertigt und erhielt entsprechende Bordkarten. Auch sein Gepäck wurde direkt bis Peking abgefertigt.

Der Flug auf der ersten Teilstrecke, der gemäß der Buchung von dem belgischen Luftfahrtunternehmen Brussels Airlines durchgeführt wurde und am 7. August 2013 um 8.00 Uhr in Brüssel landen sollte, verlief planmäßig. Die Beförderung mit dem Flug auf der zweiten Teilstrecke, der von Hainan Airlines durchgeführt werden und am 7. August 2013 um 13.40 Uhr in Brüssel starten sollte, fand nicht statt. Herr Becker trägt hierzu vor, dass ihm am Flugsteig auf dem Flughafen in Brüssel die Beförderung auf diesem Flug grundlos und gegen seinen Willen verweigert worden sei.

Herr Becker flog zurück nach Berlin und buchte einen Direktflug von Berlin nach Peking. Er kam am 8. August 2013 in Peking an.

Mit seiner Klage beim Amtsgericht Berlin-Wedding (Deutschland) beehrte Herr Becker u. a. eine Ausgleichszahlung nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 261/2004 in Höhe von 600 Euro nebst Zinsen.

Mit Urteil vom 4. November 2014 stellte das Amtsgericht fest, dass den deutschen Gerichten die internationale Zuständigkeit fehle, und wies die Klage von Herrn Becker als unzulässig ab. Herr Becker legte gegen dieses Urteil Berufung beim Landgericht Berlin (Deutschland) ein. Mit Urteil vom 1. Juli 2015 wies dieses die Berufung von Herrn Becker mit der Begründung zurück, dass die Klage bei den belgischen Gerichten hätte erhoben werden müssen, da allein Brüssel der Erfüllungsort des Fluges von Brüssel nach Peking sei.

Herr Becker legte Revision beim Bundesgerichtshof (Deutschland) ein. Dieser ist der Auffassung, dass der Flughafen Berlin-Tegel in Anbetracht der Einheitlichkeit der vertraglichen Verpflichtung von Hainan Airlines, Herrn Becker von Berlin nach Peking zu befördern, gemäß dem Urteil vom 9. Juli 2009, Rehder (C-204/08, EU:C:2009:439), als Erfüllungsort der gesamten vertraglichen Verpflichtungen von Hainan Airlines angesehen werden könne, einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Flug von Brüssel nach Peking, der im Anschluss an den Flug von Berlin nach Brüssel erfolgt sei, da Herr Becker als Fluggast keinen Einfluss darauf gehabt habe, ob

Hainan Airlines auch den letztgenannten Flug selbst durchführen oder hierfür die Dienstleistungen eines anderen Luftfahrtunternehmens in Anspruch nehmen werde.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgerichtshof das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist bei einer Personenbeförderung auf zwei Flügen ohne nennenswerten Aufenthalt auf den Umsteige- und Abflughäfen der Abflugort der ersten Teilstrecke auch dann als Erfüllungsort gemäß Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Spiegelstrich der Verordnung Nr. 44/2001 anzusehen, wenn der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf eine Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004 auf eine auf der zweiten Teilstrecke aufgetretene Störung gestützt wird und sich die Klage gegen den Vertragspartner des Beförderungsvertrags richtet, der zwar ausführendes Luftfahrtunternehmen des zweiten, nicht aber des ersten Flugs ist?

Hinweis:

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Fluggastrechte (ABl. EU 2004, L 46, S. 1):

EwG (1) Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs sollten unter anderem darauf abzielen, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen. Ferner sollte den Erfordernissen des Verbraucherschutzes im Allgemeinen in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

EwG (2) Nichtbeförderung und Annullierung oder eine große Verspätung von Flügen sind für die Fluggäste ein Ärgernis und verursachen ihnen große Unannehmlichkeiten.

EwG (7) Damit diese Verordnung wirksam angewandt wird, sollten die durch sie geschaffenen Verpflichtungen dem ausführenden Luftfahrtunternehmen obliegen, das einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt ...

EwG (8) Diese Verordnung sollte die Ansprüche des ausführenden Luftfahrtunternehmens nicht einschränken, nach geltendem Recht Ausgleichsleistungen von anderen Personen, auch Dritten, zu verlangen.“

Art. 1 („Gegenstand“) der Verordnung

„Durch diese Verordnung werden unter den in ihr genannten Bedingungen Mindestrechte für Fluggäste in folgenden Fällen festgelegt:

- a) Nichtbeförderung gegen ihren Willen,
- b) Annullierung des Flugs,
- c) Verspätung des Flugs.“

Art. 2 („Begriffsbestimmungen“)

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck (...)

b) ‚ausführendes Luftfahrtunternehmen‘ ein Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen eines Vertrags mit einem Fluggast oder im Namen einer anderen – juristischen oder natürlichen – Person, die mit dem betreffenden Fluggast in einer Vertragsbeziehung steht, einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt;...

g) ‚Buchung‘ den Umstand, dass der Fluggast über einen Flugschein oder einen anderen Beleg verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde;

h) ‚Endziel‘ den Zielort auf dem am Abfertigungsschalter vorgelegten Flugschein bzw. bei direkten Anschlussflügen den Zielort des letzten Fluges; verfügbare alternative Anschlussflüge bleiben unberücksichtigt, wenn die planmäßige Ankunftszeit eingehalten wird;

...“

Art. 3 („Anwendungsbereich“)

„(1) Diese Verordnung gilt

a) für Fluggäste, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, einen Flug antreten;

(2) Absatz 1 gilt unter der Bedingung, dass die Fluggäste

a) über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen ...

(5) Diese Verordnung gilt für alle ausführenden Luftfahrtunternehmen, die Beförderungen für Fluggäste im Sinne der Absätze 1 und 2 erbringen. Erfüllt ein ausführendes Luftfahrtunternehmen, das in keiner Vertragsbeziehung mit dem Fluggast steht, Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung, so wird davon ausgegangen, dass es im Namen der Person handelt, die in einer Vertragsbeziehung mit dem betreffenden Fluggast steht.

Art. 4 („Nichtbeförderung“):

„(3) Wird Fluggästen gegen ihren Willen die Beförderung verweigert, so erbringt das ausführende Luftfahrtunternehmen diesen unverzüglich die Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 ...“

Art. 5 („Annullierung“)

„(1) Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen

...c) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt, es sei denn,

i) sie werden über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, oder

ii) sie werden über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es

ihnen ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen, oder

iii) sie werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.“

Art. 7 („Ausgleichsanspruch“)

„(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe:

- a) 250 EUR bei allen Flügen über eine Entfernung von 1 500 km oder weniger,
- b) 400 EUR bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1 500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1 500 km und 3 500 km,
- c) 600 EUR bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen.

Bei der Ermittlung der Entfernung wird der letzte Zielort zugrunde gelegt, an dem der Fluggast infolge der Nichtbeförderung oder der Annullierung später als zur planmäßigen Ankunftszeit ankommt.“